

Fusion und Verschmelzung von eingetragenen Vereinen

Einleitung:

Der gemeinnützig organisierte Sport bekommt immer stärker die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen zu spüren. Aus diesem Grund und insbesondere aus strategischen Überlegungen beschäftigen sich immer mehr Verantwortliche in Vereinen, Verbänden und Kommunen mit dem Thema der Fusion von Vereinen.

Dieses Informationsblatt möchte dem Leser einen ersten kurzen Überblick über die Möglichkeiten der Fusion bzw. Verschmelzung von eingetragenen Sportvereinen geben. Es kann jedoch keinesfalls die erforderliche Beratung durch einen auf Vereinsrecht spezialisierten Rechtsanwalt sowie die Beratung durch einen Steuerberater ersetzen. Bei einer Fusion nach dem Umwandlungsgesetz bedarf es schließlich noch der Hinzuziehung eines Notars, der den notwendigen Verschmelzungsvertrag notariell beurkunden muss.

Ebenfalls sollten die beteiligten Vereine rechtzeitig mit den Sportfachverbänden wegen verschiedener Fragen zum Sport- und Wettkampfbetrieb, wie z.B. Umschreibung von Spielerpässen, einer möglichen Mitnahme von Spielrechten bzw. der Zugehörigkeit zu einer Liga, Kontakt aufnehmen.

Auch mit dem ARAG-Sportversicherungsbüro sollte Kontakt aufgenommen werden, da evtl. abgeschlossene Zusatzversicherungen angepasst werden müssen.

Fusionsvarianten:

Es gibt eine Vielfalt von verschiedenen Fusionsvarianten, z.B:

- mehrere Vereine schließen sich zu einem neuen Verein zusammen
- ein Verein schließt sich einem bereits bestehenden Verein an
- ein Teil eines bestehenden Vereins schließt sich einem anderen Verein an.

Rechtliche Möglichkeiten:

Fusionen von Vereinen sind entweder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) möglich; im Falle des UmwG spricht man von der Verschmelzung von Vereinen.

Fusion nach dem BGB:

Das BGB enthält zwar keine eigenständigen Regelungen bzgl. der Fusion von Vereinen, gleichwohl kann aufgrund der vereinsrechtlichen Normen des BGB eine solche durchgeführt werden.

Dazu löst sich ein Verein auf und die Mitglieder treten in den anderen Verein ein bzw. beide Vereine lösen sich auf und gründen vorab einen neuen Verein. Eine Übertragung des Vermögens im Ganzen ist dabei aber nicht möglich. Das Vermögen muss im Wege der Einzelübertragung auf den übernehmenden Verein überführt werden. Auch müssten die Mitglieder des aufzulösenden Vereins durch den anderen Verein einzeln aufgenommen werden. Dem

kann aber abgeholfen werden, wenn der aufnehmende Verein bzw. der neue Verein in seiner Satzung regelt, dass es zur Aufnahme dieser neuen Mitglieder keiner Beitrittserklärung bedarf, sondern die Mitglieder des bisherigen Vereins automatisch Mitglied des anderen Vereins werden (Wirksamkeit der Satzung bzw. Satzungsänderung erst durch Registereintrag beachten). Diese Vorgehensweise muss den Mitgliedern des aufzulösenden Vereins aber mitgeteilt und ihnen somit Gelegenheit zur Ablehnung eingeräumt werden.

Weiterhin muss die Vermögensanfallberechtigung in der Satzung des aufzulösenden Vereins zugunsten des neuen bzw. aufnehmenden Vereins geändert werden. Darüber hinaus ist für den aufzulösenden Verein ein Liquidationsverfahren durchzuführen, das mit einer einjährigen Sperrfrist bezüglich des Vereinsvermögens verknüpft ist. D. h. das Vereinsvermögen kann erst nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung übertragen werden.

Ferner ist u.a. zu beachten:

- Für die Auflösung sind in der Mitgliederversammlung satzungsgemäße Mehrheiten erforderlich.
- Es ist eine Prüfung erforderlich, ob Änderungen an bestehenden Verträgen notwendig werden.
- Des Weiteren ist zu prüfen, ob sonstige rechtliche Verpflichtungen existieren, die irgendwelche Aktivitäten erfordern.

Die Auflösung eines Vereins ist durch die Liquidatoren (in der Regel der BGB-Vorstand) öffentlich bekannt zu machen. Dies geschieht durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, hilfsweise durch das Blatt für öffentliche Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Bekannte Gläubiger des Vereins sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern.

Verschmelzung nach dem UmwG:

Bei der Verschmelzung nach den Regularien des UmwG löst sich ein bestehender Verein auf, ohne dass sein Vermögen abgewickelt wird. Vielmehr wird dieses im Wege der sog. Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Verein übertragen. Die Gewährung von Mitgliedschaftsrechten gilt dabei als Gegenleistung. Die Mitglieder des übertragenden Vereins werden automatisch Mitglieder des übernehmenden Vereins.

Möglich, aber selten, ist die Variante, dass sich beide Vereine auflösen und vorab einen neuen Verein gründen, auf den das Vermögen beider aufzulösender Vereine jeweils als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen wird.

Nach dem UmwG ist -bei beiden Varianten- die Verschmelzung zur Eintragung in das Vereinsregister (Amtsgericht) des jeweiligen Sitzes der beteiligten Vereine anzumelden (u.a. wegen Gläubigerschutz). Diese Pflicht obliegt dem BGB-Vorstand der beiden Vereine.

Vor- und Nachteile des Vorgehens nach BGB bzw. UmwG:

Für Vereine ist es oft vorteilhafter, eine Verschmelzung nach dem UmwG durchzuführen. Es entfällt sowohl ein Liquidationsverfahren als auch das beschriebene Sperrjahr hinsichtlich des Vereinsvermögens. Bei den Verschmelzungen nach dem UmwG treten die Wirkungen der Fusion unmittelbar nach der Eintragung im Vereinsregister ein.

Des Weiteren hat eine Verschmelzung nach dem UmwG den Vorteil, dass die einzelnen Mitgliedschaften nicht erlöschen, sondern automatisch von Gesetzes wegen auf den neuen durch die Verschmelzung geschaffenen Rechtsträger, also auf den neuen Verein, übergehen.

Hingegen sind die formalen Anforderungen der Verschmelzungen nach dem UmwG aufwendiger als diejenigen der Fusion nach dem BGB und das Verfahren ist kostenintensiver. Um unnötige Kosten im Zusammenhang mit einer Verschmelzung zu vermeiden, empfiehlt es sich, in der Praxis zunächst einen Vertragsentwurf für einen Verschmelzungsvertrag zu erstellen, der noch nicht notariell beurkundet wird und diesen Entwurf den Mitgliederversammlungen vorzulegen. Wird der Entwurf im weiteren Verfahren von den Mitgliederversammlungen nicht oder mit verändertem Inhalt gebilligt, so hat man Notarkosten gespart.

Eine Fusion nach den Vorschriften des BGB empfiehlt sich nur bei kleineren Vereinen mit geringem Mitgliederbestand, bei denen keine größeren Vermögenswerte zu übertragen sind.

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt, können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Stand: November 2011

Quellen:

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (Hrsg.): Kooperationen, Fusionen und Abspaltungen - eine Zukunftschance für Sportvereine, 2009

VIBBS-Online, Informationsportal des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.